

## DOKUMENT 28

(SOWJET-UNION)

„Danach muss man zwei Zeitabschnitte der Zugehörigkeit zu den staatlichen Arbeitsreserven unterscheiden:

1) Unterricht in einer Handwerker- oder Eisenbahnschule (von zweijähriger Dauer), oder in einer Fabrik- und Werkschule (von halbjähriger Dauer).

2) Danach 4 Jahre lang Tätigkeit in einem staatlichen Betrieb auf Anweisung des Ministeriums für Arbeitsreserven.

Im Verlauf des ersten Zeitabschnittes steht der junge Sowjetbürger in einem Ausbildungsverhältnis, während des zweiten in einem Arbeitsrechtsverhältnis als Arbeiter.

Nach Art. 10 des Erlasses gelten alle Absolventen von Handwerker-, Eisenbahner- sowie Fabrik- und Werkschulen als mobilisiert. Sie sind verpflichtet, vier Jahre lang hintereinander in staatlichen Betrieben auf Anweisung des Ministeriums für Arbeitswesen zu arbeiten, wobei ihre Entlohnung nach allgemeinen Grundsätzen erfolgt. Sie werden von der Einberufung zur Sowjetarmee für diese Zeit zurückgestellt. Die Einweisung der jungen Absolventen in die Betriebe wird vom Ministerium für Arbeitsreserven vorgenommen. Dabei sind möglichst in der Nähe des Wohnsitzes der Eltern gelegene Betriebe zu wählen.

Das Arbeitsrechtsverhältnis dieser jungen Arbeiter entsteht durch zwei Verwaltungsakte.

1) Durch die Einweisung zur Arbeit (in Form eines Beorderungscheines). Sie erfolgt durch den Leiter der örtlichen Verwaltung der Arbeitsreserven aufgrund einer Anordnung des Ministeriums für Arbeitsreserven. In ihr sind bezeichnet der Betrieb (Benennung, ressortmässige Zugehörigkeit und Ort) sowie die Art der Beschäftigung.

2) Durch die Einstellungsverfügung, d.h. eine vom Betriebsleiter nach Eintreffen des jungen Absolventen am Arbeitsort erfolgende Anordnung. Durch den ersten der genannten Verwaltungsakte wird a) der junge Absolvent zum Erscheinen in dem ihm benannten Betrieb verpflichtet und b) der Betriebsleiter zu seiner Einstellung je nach seinem Fach und seiner sich aus dem Abgangszeugnis ergebenden Qualifikation berechtigt. Ein Arbeitsrechtsverhältnis zwischen dem jungen Absolventen und dem Betrieb, in dem der erste durch ein Organ des Ministeriums für Arbeitsreserven eingewiesen wurde, entsteht jedoch erst, wenn zum ersten Verwaltungsakt noch der zweite, nämlich die Einstellungsverfügung durch den Betriebsleiter tritt.“

*Quelle: „Lehrbuch der Sowjetischen Arbeitsrechts“, Deutsche Ausgabe, Berlin-Ost 1952, S. 129.*

Durch die Verordnung des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 19. Juni 1947 wurde das Einberufungsalter geändert und klargestellt, dass Jugendliche beiderlei Geschlechts einberufen werden können. Zu Schulungen in den Berufsschulen und Dienstschulen der Eisenbahn können Jungen von 14—17 und Mädchen von 15—16 Jahren einberufen werden. Zu Schulen für industrielle Schulung können Jungen und Mädchen von 16—18 Jahren einberufen werden und für Untertagearbeiten in der Kohlen- und Bergbau-Industrie sowohl als für Giessereien, für Löten und Bohren in der Metall- und Ölindustrie und für Hüttenwerke Jungen ab 19 Jahre. (Gesetzblatt des Obersten Sowjets der UdSSR Nr. 21 aus dem Jahre 1947.)

In POLEN erging am 8. Januar 1946 eine Verordnung über die Registrierung von Arbeitskräften und die Einrichtung eines Zwangsarbeitsdienstes. Danach müssen sich mit geringen Ausnahmen alle polnischen Bürger und diejenigen Personen, die